

Gedanken zur EU-Wahl und zu den Radwegen (aus: Worüber ich mich heute freuen kann...)

Beitrag von „Websheriff“ vom 5. Juli 2024 01:00

Fahren auf der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 und 2 StVO)

Wenn kein beschilderter Radweg vorhanden ist, dürfen Radfahrende die Fahrbahn benutzen. Dort gilt, wie

sonst auch, das Rechtsfahrgebot. Radfahrende müssen „möglichst weit rechts“ am Fahrbahnrand fahren.

Aber wie weit rechts ist das? Durch den Rinnstein, wo sich Schmutz und Scherben sammeln? Oder dicht an

parkenden Autos vorbei, deren Türen sich plötzlich öffnen können? Besser nicht! Etwa eine Autotürbreite

Abstand (mehr als 1 Meter) kann bei parkenden Autos angemessen sein, sonst etwas weniger (0,80 m). Ge-

meint ist dabei immer der Abstand vom Lenkerende.

https://www.adfc.de/fileadmin/user...hrende_6.20.pdf